

Umfragen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins**

Band (Jahr): **27 (1909)**

PDF erstellt am: **03.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-146083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Umfragen.

1. Regelung des Konferenzbesuchs.

Schon der Konferenzbericht *Unterhalbstein* 1907/08 enthielt die Klage, dass die Konferenzvorstände nicht die Mittel haben, von lässigen Mitgliedern die Bussen für den Nichtbesuch von Konferenzen einzutreiben, und dass das Konferenzleben darunter leide. Der Vorstand wurde ersucht, Abhilfe zu schaffen.

Im *diesjährigen* Bericht der Bezirkskonferenz *Albula* wiederholt sich die Klage: dem Vorstände fehlen die Mittel, um die den Statuten gemäss ausgefallten Bussen für unentschuldigte Versäumnisse zu bekommen; denn es werde jeweilen eingewendet, die Konferenzstatuten besitzen keine Rechtskraft. So sei es gekommen, dass ein Teil der Lehrerschaft im Konferenzbesuch sehr nachlässig geworden sei. Von einer Eintragung der Statuten in das Handelsregister habe die Konferenz Umgang nehmen wollen. Sie sähe es lieber, wenn vom Vorstände des Bündnerischen Lehrervereins bezügliche Massnahmen getroffen würden. Die Konferenz Albula richtet daher folgende Petition an uns:

Der Vorstand des Bündnerischen Lehrervereins wolle die Frage des Konferenzbesuches prüfen und eventuell Bestimmungen treffen zur Handhabung eines geregelten Konferenzbesuches.

Die Prüfung der Frage ist also das erste, was uns obliegt, und diese muss sich vor allem darauf erstrecken, ob man auch anderwärts das Bedürfnis nach irgendwelchen bindenden Bestimmungen für den Konferenzbesuch fühlt; deshalb nehmen wir den Gegenstand in die Umfragen auf.

Der Vorstand sähe es gern, wenn von irgendwelchem Zwange hinsichtlich des Konferenzbesuches Umgang genommen werden könnte. Darin liegt auch der Grund, warum er die Frage nicht schon letztes Jahr brachte. Jeder bündnerische Jugenderzieher sollte selber so viel Einsicht und so viel Interesse für pädagogische und wissenschaftliche Dinge und so viel Solidarität haben, dass er die Konferenzen als eine Lust und nicht als eine Last empfindet, und dass er folglich auch die pekuniären Opfer, womit der Konferenzbesuch mancherorts verbunden ist, gerne bringt.

Nur wo es so ist, hat der einzelne auch einen nachhaltigen Gewinn vom Besuch der Konferenzen. Wer eine Konferenz bloss besucht, um der Busse zu entgehen, wird selten viel mit nach Hause nehmen und noch weniger den andern etwas nützen mit seiner Anwesenheit. Gewiss hat auch die Wahl und Art der Vorträge einen grossen Einfluss auf den Besuch der Konferenzen; grössere Konferenzen, die über reichere geistige Mittel verfügen, werden in dieser Richtung viel tun können. Bei kleinern ist dies freilich schwieriger, weil ihre Auswahl an Referenten naturgemäss klein ist. Statt sich aber mit dem fortwährenden Wiederkäuen abgedroschener methodischer Fragen zu langweilen, dürfte ihnen zu empfehlen sein, ein gutes neueres Buch pädagogischer oder allgemein wissenschaftlicher Art gemeinsam durchzuarbeiten. Sicher könnte dies den Konferenzbesuch nur günstig beeinflussen. In diesen Richtungen wäre also in erster Linie der Hebel anzusetzen, wenn man gut besuchte Konferenzen will.

Wenn man aber den Zwang nicht glaubt entbehren zu können, und wenn man sich von einem zwangsweisen Besuch der Konferenzen etwas verspricht, so muss nach der Ansicht des Vorstandes der *Staat* die Sache in die Hand nehmen. Nur dadurch kann wirksam geholfen werden. Es ist dies auch schon einmal geschehen. Vor 10—15 Jahren verpflichtete das Tit. Erziehungsdepartement jeden Lehrer zum Besuche eines bestimmten Minimums von Konferenzen. Lehrer, die dieser Verpflichtung nicht nachkamen, sollten von den Vorständen verzeigt werden, und soweit dies geschah, erteilte ihnen der Erziehungschef eine Rüge. Man spricht auch von Geldbussen, die für die Versäumnis von Konferenzen ausgefällt worden seien; Lehrer beklagten sich weniger über die Bussen an sich als darüber, dass sie in die Staatskasse statt in die Konferenzkassen fielen. Als man der Sache aber auf den Grund zu kommen suchte, liessen sich keine Buss-Fälle ermitteln, und damit wurde die Sache gegenstandslos. Seit einer Reihe von Jahren scheint auch von den Oberbehörden aus der Konferenzbesuch in keiner Weise mehr kontrolliert worden zu sein. Jene Vorschrift erscheint danach bloss als ein Erlass eines bestimmten Erziehungschefs, der mit dem Scheiden dieses Chefs wieder in Vergessenheit geriet oder absichtlich ignoriert wurde. Die Behörden müssen sich deshalb, wenn auf dem Zwangswege etwas erreicht werden soll, der

Sache nochmals annehmen und zwar in dem Sinne, dass auf dem Verordnungswege bestimmt würde, dass und wie viele Konferenzen im Minimum jeder Lehrer jährlich besuchen muss. Dem Staat stünden Mittel genug zu Gebote, einer solchen Verordnung auch Nachachtung zu verschaffen. Allfällige Geldbussen müssten allerdings den Konferenzkassen oder auch der Wechselseitigen Hilfskasse zugewiesen werden.

Wenn unsere Behörden den Besuch einer bestimmten Anzahl von Konferenzen obligatorisch erklären, so folgen sie damit nur dem Beispiel vieler anderer Kantone. Es sind uns einschlägige gesetzliche Bestimmungen bekannt von 7 Kantonen:

Das Reglement für Schulkapitel und Schulsynode des Kantons *Zürich* (vom Erziehungsrat aufgestellt und vom Regierungsrat genehmigt 23. März 1895) schreibt vor:

«§ 1. Die in einem Bezirk wohnenden Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschule bilden das Schulkapitel des Bezirks.

Der Besuch der Kapitelsversammlungen ist obligatorisch. Der Erziehungsrat kann jedoch in einzelnen Fällen Lehrer, welche gleichzeitig an höheren Schulen wirken, vom Besuche der Kapitel entbinden (§ 315 des Unt.-Gesetzes). Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind ferner diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in den Ruhestand versetzt sind, sowie diejenigen, welche Alters oder Krankheits halber Vikariatsaushilfe haben.

§ 2. Ordentlicherweise versammeln sich die Kapitel vier Mal des Jahres; ausserordentlicher Weise in dringlichen Fällen auf den Ruf ihres Vorstandes oder auf das Begehren eines Drittels ihrer Mitglieder (§ 317 des Unt.-Gesetzes).»

Das Erziehungsgesetz des Kantons *Luzern* (vom 11. Januar 1899):

«§ 84. Zum Zwecke gegenseitiger Belehrung in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, sowie zur Förderung einer gemeinschaftlichen Wirksamkeit halten die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen Konferenzen ab, deren Organisation durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement festgesetzt wird.»

Die Organisation des Volksschulwesens für den Kanton *Schwyz* (vom 6. Nov. 1878):

«§ 56. Der Erziehungsrat sorgt durch besonderes Reglement für Abhaltung von Lehrerkonferenzen und für die tätige Anteilnahme der Lehrer an denselben mittelst mündlicher und schriftlicher Arbeiten. Deren Besuch und die Ausfertigung von Aufgaben sind für alle Primar- und Sekundarlehrer obligatorisch.»

Das Schulgesetz für den Kanton *Zug* (vom 7. Nov. 1898):

«§ 78. Zum Zwecke der Fortbildung und des einheitlichen Zusammenwirkens der Lehrer finden Lehrerkonferenzen statt. Zu deren Besuch sind die an öffentlichen Schulen angestellten Lehrer verpflichtet. Die Teilnehmer erhalten ein Taggeld. Das Nähere bestimmt die Vollziehungsverordnung.»

Das Gesetz vom 17. Mai 1884 über das Primarschulwesen des Kantons *Freiburg*:

«Art. 110. Der Staat stellt den Lehrern zu ihrer Fortbildung im Lehrfach die folgenden Mittel zur Verfügung:

- a) Die Wiederholungskurse;
- b) Die Bezirkskonferenzen.

Die Lehrer sind verpflichtet, denselben beizuwohnen bei einer Busse von Fr. 3 zu gunsten der Bezirks-Schulbibliothek. Die gleiche Busse ist auf diejenigen Lehrer anwendbar, welche die für die Konferenz geforderten Arbeiten nicht vorbereiten.»

Die Schulordnung für die Primar- und Sekundarschulen des Kantons *St. Gallen* (von 1902):

«Art. 81. Die Bezirkskonferenzen finden jährlich zweimal statt und zwar im Frühling und Herbst.

Art. 82. Zum Besuche der Bezirkskonferenz sind sämtliche Lehrer des Bezirkes, sowohl Primar- als Sekundarlehrer, verpflichtet. Nur eigenes Unwohlsein, schwere Krankheit oder Todesfälle von Familienmitgliedern gelten als Entschuldigungsgründe. Unentschuldigtes Ausbleiben von der Konferenz wird mit 2 Fr. Busse belegt, welche in die Bibliothekskasse fallen.»

Das Gesetz für den Primarunterricht des Kantons *Neuenburg* (vom 27. April 1889):

«Art. 91. Les instituteurs et les institutrices sont réunis périodiquement en conférences de district et en conférences générales.

Il y a au plus une conférence dans chaque district par trimestre et une session de conférences générales par année.

Les instituteurs sont tenus d'assister à toutes les conférences. Les institutrices doivent porter présence aux conférences de district et peuvent prendre part aux conférences générales.»

Die Schulgesetze einiger anderer Kantone enthalten Bestimmungen ähnlich derjenigen von Luzern, d. h. sie schreiben die Einrichtung von Konferenzen vor, ohne dass direkt von einem Obligatorium des Besuches die Rede wäre. Das ist nun bei uns auch schon lange geschehen. Wenn aber ein Obligatorium des Besuches ausgesprochen und durchgeführt werden soll, so muss eben auch der Staat dieses in einer besondern Verordnung aussprechen.

In der gleichen Verordnung könnte der Zusammenschluss der ganzen bündnerischen Lehrerschaft zu einem *kantonalen Lehrerverein* und die *Herausgabe eines Jahresberichtes* über dessen Tätigkeit, sowie über die Tätigkeit der Kreiskonferenzen verfügt werden. Wir haben ja beides schon. Der Lehrerverein wie der Jahresbericht würden dadurch aber zu *amtlichen Institutionen*, und dies brächte uns den Vorteil der *Portofreiheit für die Versendung des Jahresberichtes*, solange es überhaupt noch eine Portofreiheit gibt. Gegenwärtig erstreckt sich unser Recht auf Portofreiheit nur auf Briefe des Vorstandes.

Damit haben wir den Konferenzen einige Fingerzeige für die Besprechung der Frage gegeben. Es handelt sich also vor allem um die Frage:

1. *Will man den Kreis- und Bezirkskonferenzen die Sorge für einen geregelten Konferenzbesuch überlassen, oder sollen sie darin unterstützt werden?*

Sodann um die Fragen:

2. *Wie soll ihnen eventuell geholfen werden?*

3. *Soll auch das Bestehen eines bündnerischen Lehrervereins und die Herausgabe eines Jahresberichtes behördlich gefordert werden?*

2. Die Reorganisation des Schulinspektorats.

Eine andere Umfrage erlassen wir auf Wunsch der Konferenz *Davos-Klosters* über das *Schulinspektorat* und dessen *Reorganisation*. Herr Biert hat die Frage in einem Vortrage behandelt, der von Seite 87 dieses Berichtes an abgedruckt ist. Er enthält auch einige darauf bezügliche Fragen (s. S. 103), die bei Besprechung des Gegenstandes in erster Linie ins Auge zu fassen sind, ebenso reiches Material zur Beantwortung der gestellten Fragen. Wir können uns deshalb weiterer Bemerkungen enthalten. Nur erlauben wir uns ausserdem noch hinzuweisen auf eine Arbeit von Pfarrer Bär über den gleichen Gegenstand im XVIII. Jahresbericht unseres Vereins, S. 3 ff., sowie auf die einschlägige Besprechung auf der Konferenz in Davos (s. S. 83 ff. des IXX. Jahresberichts) und endlich noch auf eine im laufenden Jahrgang der Schweizerischen Lehrerzeitung Nr. 21—23 erschienene Arbeit über Examenreform überhaupt.

